§ 2

§ 2

[1]Die Verleihungsurkunde wird vom Ministerpräsidenten ausgefertigt. [2]Sie ist mit dem großen Staatssiegel zu versehen. [3]Abschriften des Gesetzes über den Bayerischen Verdienstorden[1)] und dieses Erlasses sind ihr angeheftet.

[1)] **[Amtl. Anm.:]** BayRS 1132-1-S